



Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Was müssen Sie als Unternehmen/Vereinigung tun?

Gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind **alle** juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (u. a. rechtsfähige Stiftung, eGbR, GmbH, AG, KG, OHG, UG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaft, e. V. etc.) sowie gemäß § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen **und stets auf dem aktuellen Stand zu halten**.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei **juristischen Personen des Privatrechts** (außer Stiftungen) und **eingetragenen Personengesellschaften** gilt nach § 3 Abs. 2 GwG u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z. B. als Komplementär oder aufgrund einer faktischen Kontrolle durch Vetorechte, die einem Gestaltungsrecht gleichwertig sind).

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich, dass eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung hat, die an der zu prüfenden Vereinigung eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Beherrschender Einfluss besteht nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG insbesondere bei einer Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile. Auch gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Veto- oder Verhinderungsrechte können in bestimmten Fällen zu einem beherrschenden Einfluss führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person über diese Rechte die Muttervereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Konnte nach eingehenden Nachforschungen und – zu dokumentierenden – Rückfragen bei den Anteilseignern (§ 20 Abs. 3a GwG) keine natürliche Person ausgemacht werden, die die Kriterien einer unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt, gelten als wirtschaftlich Berechtigte alle gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Vereinigung.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Vereinigungen nach § 21 GwG** zählen nach § 3 Abs. 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede natürliche Person (oder auch Personengruppe!), die als Begünstigte bestimmt wurde,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und

- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Wie erfüllen Sie Ihre Mitteilungspflicht und welche Angaben sind erforderlich?

Die wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Auf der Internetseite des Transparenzregisters finden Sie eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Beachten Sie bitte, dass Ihre Mitteilung den gesamten Zeitraum seit Oktober 2017 (oder ab späterer Gründung) abdecken muss.

Folgende **Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten** sind dem Transparenzregister mitzuteilen:

- alle Vor- und Nachnamen, entsprechend den amtlichen Ausweisdokumenten,
- der Wohnort (= Hauptwohnsitz),
- das Geburtsdatum,
- alle Staatsangehörigkeiten sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Bei Änderungen einzelner Angaben (z. B. Nachname, Wohnort oder Umfang) ist stets eine neue/weitere Mitteilung erforderlich! Dies gilt auch rückwirkend bis Oktober 2017 (oder Gründung).

Konnte eine Vereinigung bislang von der bis Ende Juli 2021 geltenden Mitteilungsfiktion profitieren, sind nur die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, die bei Eintragung als solche gelten (spätestens jedoch mit Ablauf der Übergangsfrist). Eine rückwirkende Erfassung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Dies betrifft allerdings nicht das Gültigkeitsdatum. Maßgeblich ist hier das Datum, bei dem die Konstellation mit den aktuellen wirtschaftlich Berechtigten erstmalig bestand. Soweit dies in eine Zeit vor dem 01. Oktober 2017 zurückreicht, kann „vor dem 01.10.2017“ angegeben werden.

Welche Sanktionen drohen?

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Mitteilungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem **Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro** geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstoßes sind Bußgelder bis zu einer Million Euro möglich. In Sonderfällen kann das Bußgeld auch deutlich darüber hinaus gehen.

Bestandskräftige bzw. unanfechtbare Bußgeldentscheidungen sind zudem nach § 57 GwG auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes für eine Dauer von **fünf Jahren zu veröffentlichen**.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Weitere Informationen zum Transparenzregister und dem Eintragungsprozess finden Sie im Hilfe-Center auf der Website des Transparenzregisters. Für Fragen zum Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 12343 37 kontaktieren. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes: www.bundesverwaltungsamt.de/transparenzregister/

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.